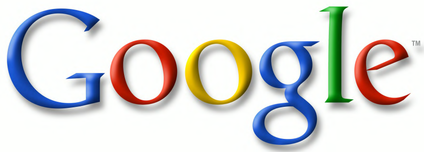
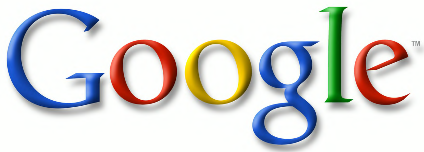

Google




STANFORD




STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Grundsätze

der

Verfassung

des Dienstes und des übrigen Verhaltens

der

Wiener Bürger-Miliz.

Wien, 1806.

Mit Anton Pichler'schen Schriften.

Vorerinnerung.

Bey der Gelegenheit, als die Stabs-Officiere der Bürger-Miliz an der Spitze des k. auch k. k. Rathes, Bürgermeisters und Obersten der bürgerl. Truppen **Herrn Stephan Edlen von Wohlleben** das Glück genossen, zu den Stufen des Thrones den allerunterthänigsten Dank für die aus allerhöchster Gnade erhaltenen Fahnen darzubringen, geruh-

in Sr. Majestät geruhet zu verlangen, daß für die nun zu gründende neue Bürger-Miliz eine Grundeinrichtung entworfen, und nach gehöriger Prüfung als Richtschnur des künftigen Verhaltens aufgestellt werden sollte. Man säumte keinen Augenblick, diesem gnädigsten Befehle nachzukommen. Der Entwurf dieser Einrichtung wurde gemacht, bey dem Magistrate vor versammeltem Rath in Vortrag gebracht, und das Ganze in Folge der Allerhöchsten Weisung Sr. Königl. Hoheit dem Erzherzoge Carl, als Generalissimus sämmtlicher kaiserlichen Armeen, gehorsamst vorgelegt. Der Erfolg davon ist nachstehendes gnädigste Handschreiben Sr. königlichen Hoheit:

„An den kais. auch kais. königl. Herrn
„Rath, Bürgermeister und Obersten
„der Bürger-Miliz zu Wien, Edlen
„von Wohlleben."

„Das mir von dem Herrn Bürgermeister unterm 7. des v. M. übergebene vorläufige Regulament für die hiesige Bürger-Miliz folgt hier mit einigen Allerhöchsten Orts darin gemachten Aenderungen zurück.

„Se. Majestät genehmigen solches einstweilen, behalten sich aber vor, wenn sich nach der Hand bey Regulierung der Bürger-Miliz in anderen großen Städten etwas fände, wel-


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



„sodann Sr. Majestät zur Einsicht und
„Genehmigung vorzulegen.“

Wien, den 3. Junius 1803.

E. Carl mpr.

Die nun von dem allerhöchsten Throne sanctionirte Grundverfassung für die sämmtliche Bürger-Miliz wird hiermit als ein merkwürdiges Denkmahl des gnädigsten Wohlwollens Sr. Majestät den treuen, biederen, patriotischen Mitgliedern der bürgerl. Truppen mit der billigen Erwartung übergeben, daß, da sich dieselben ohne bestimmte Vorschriften bisher so ruhmvoll betrugen, sie nunmehr an dem Leitfaden einer wohlerwogenen Verfassung auf der Bahn

Grundsätze

der

Verfassung

des Dienstes und des übrigen Verhaltens

der

Wiener Bürger-Militz.

Vienna
II

Wien, 1806.

Mit Anton Pichler'schen Schriften.

WEW

[illegible]

[illegible]

Wesentliche Dienste leistete die hiesige Bürgerschaft auch in den neuesten Zeiten. In Aller Andenken werden die Jahre 1797 und 1800 seyn, in welchen sie sich durch ihre mit Ordnung und Pünctlichkeit versehenen Garnisons-Dienste beyde Mahle die allerhöchste Zufriedenheit unseres allergnädigsten Monarchen erworben hat.

Unvergeßlich aber für die Nachwelt bleibt in der Zeitgeschichte der Ruhm, den sich die bewaffnete Bürgerschaft durch ihre in den Jahren 1805 und 1806 vier Monathe lang geleisteten sehr beschwerlichen Garnisons - Dienste erworben hat.

Das wandelbare Kriegsglück wich damahls von Österreichs Heere, und unsere Kaiserstadt wurde von Feindesgefahr bedrohet.

Auf den so väterlichen Ruf unseres geliebtesten Monarchen, Franzens des Zweyten: sich bey der Annäherung des Feindes in der Ihm durch die Treue seiner Bürger und übri-

ten Se. Majestät gnädigst zu verlangen, daß für die nun so zahlreich vermehrte Bürger-Miliz eine Grundverfassung entworfen, und nach gehöriger Prüfung als Richtschnur des künftigen Verhaltens aufgestellt werden sollte. Man säumte keinen Augenblick, diesem gnädigsten Befehle nachzukommen. Der Entwurf dieser Verfassung wurde gemacht, bey dem Magistrate vor versammeltem Rath in Vortrag gebracht, und das Ganze in Folge der Allerhöchsten Weisung Sr. Königl. Hoheit dem Erzherzoge Carl, als Generalissimus sämmtlicher kaiserlichen Armeen, gehorsamst vorgelegt. Der Erfolg davon ist nachstehendes gnädigste Handschreiben Sr. königlichen Hoheit:

„An den kais. auch kais. königl. Herrn
„Rath, Bürgermeister und Obersten
„der Bürger-Miliz zu Wien, Edlen
„von Wohlleben."

„Das mir von dem Herrn Bür-
„germeister unterm 7. des v. M. über-
„gebene vorläufige Regulament für die
„hiesige Bürger-Miliz folgt hier mit
„einigen Allerhöchsten Orts darin ge-
„machten Aenderungen zurück.

„Se. Majestät genehmigen solches
„einstweilen, behalten sich aber vor,
„wenn sich nach der Hand bey Regu-
„lierung der Bürger-Miliz in anderen
„großen Städten etwas fände, wel-

„ches auch hier mit Vortheil benützt
„und geändert werden könnte, solches
„nachzutragen. Indeß haben dem wei=
„teren Allerhöchsten Befehl zu Folge
„der Herr Bürgermeister dieses Re=
„gulament unverzüglich kund zu ma=
„chen.

„Das im Eingange zugesicherte
„vollständige Regulament und Adju=
„stirungs=Vorschrift, worin zwar auf
„Gleichheit und gutes Aussehen ange=
„tragen; aber auch aller zu kostspieli=
„ge Aufwand beseitigt, und die Eh=
„renzeichen nur allein den Officieren
„zu tragen vorbehalten bleiben soll, ist

„sodann Sr. Majestät zur Einsicht und
„Genehmigung vorzulegen."

Wien, den 3. Junius 1803.

E. Carl mpr.

Die nun von dem allerhöchsten Throne sanctionirte Grundverfassung für die sämmtliche Bürger-Miliz wird hiermit als ein merkwürdiges Denkmahl des gnädigsten Wohlwollens Sr. Majestät den treuen, biederen, patriotischen Mitgliedern der bürgerl. Truppen mit der billigen Erwartung übergeben, daß, da sich dieselben ohne bestimmte Vorschriften bisher so ruhmvoll betrugen, sie nunmehr an dem Leitfaden einer wohlerwogenen Verfassung auf der Bahn

der Ehre fortschreiten, und jenem erhabenen Ziele der Fürsten- und Vaterlandsliebe nachstreben werden, dessen Erreichung bisher der schöne Beweggrund ihrer so vielfältig an den Tag gelegten Bürgertugenden gewesen ist.

Wien den 6. Junius 1806.

Stephan Edl. v. Wohlleben,
k. auch k. k. Rath, Bürgermeister und
Oberster der Bürger-Miliz.

Anton Joseph Leeb,
Magistrats-Rath und Oberstwachtmeister
der Bürger-Miliz.

Franz Paul Pöltinger,
Magistrats-Rath und Oberstwachtmeister
der Bürger-Miliz.

Einleitung.

Bey jedem aus mehreren Branchen oder Gliedern bestehenden Ganzen ist es erforderlich, dieses nach bestimmten und angemessenen Grundregeln zu leiten. Eine solche Leitung ist nun vorzüglich bey einer bewaffneten Bürgerschaft nothwendig, und auch das einzige Mittel, in solcher Ordnung und bürgerliche Eintracht zu erhalten, zu befestigen, und jeden Einzelnen nach seiner beschwornen Bürgerpflicht dem gemeinsamen, erhabenen Zwecke zuzuführen: für Fürst und Vaterland bey ausbrechender Feindesgefahr ihre Vaterstadt inner den Linien zu schützen und zu vertheidigen, oder zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Sicherheit mitzuwirken, oder

endlich zur Verherrlichung öffentlicher Feyerlichlichkeiten beyzutragen.

Rühmliche Beyspiele hiervon gab die hiesige Bürgerschaft noch bey jeder Gelegenheit, und schon in den ältesten Zeiten.

Ohne bis zu den früheren Jahrhunderten zurück zu kehren, werde hier nur im Vorübergehen bemerkt, daß sich die Bürgerschaft von Wien in den Jahren 1529 und 1683 bey den damahligen türkischen Belagerungen dieser Stadt, und insbesondere bey der zweyten Belagerung das bürgerliche Artillerie - Corps ausgezeichnet habe. Späterhin wurde die Bürger - Miliz zur Verherrlichung verschiedener Hoffeyerlichkeiten beygezogen, und erhielt dafür im Jahre 1760 von der unvergeßlichen Kaiserinn Maria Theresia die auszeichnende Belohnung, daß ihre Ober-Officiere die kaiserlichen Ehrenzeichen tragen, und sich damit selbst dem allerhöchsten Hofe nähern dürfen.

Wesentliche Dienste leistete die hiesige Bürgerschaft auch in den neuesten Zeiten. In Aller Andenken werden die Jahre 1797 und 1800 seyn, in welchen sie sich durch ihre mit Ordnung und Pünctlichkeit versehenen Garnisons-Dienste beyde Mahle die allerhöchste Zufriedenheit unseres allergnädigsten Monarchen erworben hat.

Unvergeßlich aber für die Nachwelt bleibt in der Zeitgeschichte der Ruhm, den sich die bewaffnete Bürgerschaft durch ihre in den Jahren 1805 und 1806 vier Monathe lang geleisteten sehr beschwerlichen Garnisons-Dienste erworben hat.

Das wandelbare Kriegsglück wich damahls von Österreichs Heere, und unsere Kaiserstadt wurde von Feindesgefahr bedrohet.

Auf den so väterlichen Ruf unseres geliebtesten Monarchen, Franzens des Zweyten: sich bey der Annäherung des Feindes in der Ihm durch die Treue seiner Bürger und übri-

gen Unterthanen so theuer gewordenen Residenz, nur friedfertig zu benehmen, und zur Erhaltung der inneren Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Bürger-Miliz so viel möglich zu vermehren, strömte Alles, beseelt von Fürst- und Vaterlandsliebe herbey, und es organisirte sich mit höherer Bewilligung, außer den bereits bestandenen Bürger-Corps, ein bürgerl. Cavallerie-Corps. Das schon bey ehemahliger Feindesgefahr in den Jahren 1740 und 1797 sich vorübergehend zusammengestellte Corps der k. auch k. k. Akademie der bildenden Künste schloß sich nach der allerhöchsten Willensmeinung als ein bleibendes Corps an die Bürger-Miliz, und selbst aus den sogenannten Befugten oder schutzverwandten Gewerbsleuten, die sich freywillig zum Dienste anbothen, formirte sich ein ansehnliches Corps, welches nun mit allerhöchstem Vorwissen zum zweyten Regimente der Stadt-Miliz erklärt wurde.

Die ganze bewaffnete Bürgerschaft hat während der unglücklichen Epoche, als die kais. fran-

zösischen Truppen die Stadt Wien besetzt hatten, wahrlich nach ihren Bürger- und Unterthanspflichten ihre Schuldigkeit gethan, so, daß sie sich den allgemeinen Dank des Publicums, und des hohen Adels, die vollste Zufriedenheit und Gnade des allerhöchsten Hofes, ja selbst die Achtung des Feindes und des ganzen Auslandes errungen hat.

Aber sie that noch mehr als bloß ihre Schuldigkeit. Nach allen erlittenen Drangsalen und gemachten Aufopferungen stellte zuerst das Bürger-Regiment zur Verherrlichung des glücklichen Tages der Zurückkunft Ihrer k. auch k. k. Majestäten mit höchster Hof-Commissariats-Bewilligung von 2. Januar 1806 eine Grenadier-Division zusammen, welche in der Folge sich bis auf ein Bataillon vermehren darf. In Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 3. Februar 1806 bildete sich eine zweyte grün-uniformirte Bürger-Grenadier-Division, und so auch selbst bey dem zweyten Regiment der Stadt-Miliz formirte sich mit allerhöchster Bewilligung eine Granadier-Division.

5. Das bürgerl. Cavallerie-Corps, das eine Division formirt, oder sich derzeit in 2 Escadronen theilt.

6. Das Corps der k. auch k. k. Akademie der bildenden Künste, welches auch von einem Corpscommandanten commandirt wird, und 1 Bataillon von 4 Compagnien ausmacht; dann

7. Das zweyte Regiment der Stadt-Miliz, mit einer Grenadier-Division. Dieses Regiment, welches aus Fabrikanten, unbürgerlichen Hausinhabern, befugten oder schutzverwandten Gewerbs- und Handwerksleuten, das Officiercorps desselben aber auch aus Beamten, Bürgern und Honoratioren besteht, theilt sich in 8 Compagnien, oder 2 Bataillone Füseliere, und 2 Compagnien Grenadiere.

Zweyter Abschnitt.

Jeder Bürger ohne Ausnahme gehört, wie gesagt, so lang er sich nicht bey ein oder dem andern Bürger-Corps enrolliren ließ, zu dem Bürger-Regiment als Gemeiner, und zwar in jene Compagnie, in deren Bezirk oder Viertel er wohnt; daher hat jeder Hauptmann durch seine Feldwebeln den Compagnie-Stand immer evident zu halten, und solchen besonders alle Vierteljahre in Hinsicht der neu Ein- oder Ausgezogenen und Verstorbenen, mithin wegen des Zuwachses oder Abganges genau zu reguliren, sohin auch solchen vierteljährig dem Stabe vorzulegen, welches jedem Hauptmanne und Rittmeister bey jedem Corps unter seiner Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht wird.

Aber auch jedem Bürger, das ist, jedem Gemeinen des Bürger-Regiments steht frey, sich zu dem Regiment als Unter-Officier oder zu irgend einem der bestehenden Bürger-Corps zu engagi-

ren, mit der Verbindlichkeit, sich der Verfassung des Corps in allem zu fügen, und bey demselben fortan zu bleiben. Das Wechseln oder übertreten von einem Corps zu dem andern wird daher überhaupt auf das strengste verbothen, und wird hiervon nur in besonderen Fällen über angesuchte und erhaltene Bewilligung vom Stabe eine Ausnahme gemacht werden. Jener Bürger also, welcher von seinem Corps austritt, gehört nach seiner ursprünglichen Bestimmung wieder als Gemeiner des Bürger-Regiments in die Compagnie seines Bezirkes.

Wer sich also bey dem Bürger-Regiment oder bey einem der bürgerl. Corps zum Dienst enrolliren lassen will, hat sich dießfalls, und zwar bey dem Regiment an den Hauptmann, den es betrifft, bey den übrigen Bürger-Corps aber an den Corpscommandanten zu wenden, und sich über die erforderlichen Eigenschaften auszuweisen. Sie bestehen darin, daß der sich Anwerbende

a) ein hiesiger Bürger oder Bürgerssohn oder sonst ein distinquirter Mann von Character, das heißt, dem Bürgerstande wenigstens gleich sey. Nach dieser Voraussetzung gehören daher alle Fabrikanten, Hausinhaber, befugte Gewerbs- und Handwerksleute, die keine Bürger sind, zu dem zweyten Regimente der Stadt-Miliz, und ist kein dergleichen Individuum von nun an mehr bey einem Bürger-Corps anzunehmen;

b) daß er wohl gewachsen und gestaltet sey, der Bürgerssohn aber auch wenigstens das 18. Jahr zurückgelegt habe;

c) daß der zu einer Grenadier-Division sich Meldende, nebst den obigen Erfordernissen, die angemessene Größe habe;

d) daß bey dem bürgerl. Cavallerie-Corps das eintretende Individuum sich entweder ein eigenes Pferd halte, oder wenigstens zu jedem Dienst sich solches leicht verschaffen könne;

e) daß bey dem Corps der k. auch k. k. Akademie der bildenden Künste, der sich zur Aufnahme Meldende ein akademisches Mitglied, oder ein Zögling der Akademie, und so auch

f) bey dem zweyten Regimente der Stadt-Miliz, ein mit einem obrigkeitlichen Decrete versehener Fabrikant, befugter Gewerbsmann oder Handwerker oder ein Hausinhaber sey. Auch die Söhne von diesen Individuen aufzunehmen, wird von nun an nicht mehr gestattet. Endlich

g) daß überhaupt jedes sich meldende Individuum in einem solchen aufrechten Stande sey, um sich die Uniform und Armatur selbst anschaffen zu können, ohne dadurch seiner Familie zu schaden, oder seinen Gewerbsbetrieb zu schmälern, ferner, daß es einen unbescholtenen moralischen Character besitze.

Wer alle diese Eigenschaften ausgewiesen hat, und sich freywillig der Verfassung des Regiments oder Corps und dem Dienste unterziehen will,

kann ohne Anstand aufgenommen werden; doch ist ein solches Individuum jederzeit vorläufig dem zweyten Oberstwachtmeister von jedem Hauptmann oder Corpscommandanten bey strengster Verantwortung vorzustellen, der die Eigenschaften des aufzunehmenden Mannes untersucht, und worüber ihm sodann ein Certificat in der Form eines Decrets mit der Vidirung des gedachten Oberstwachtmeisters, und mit der eigenhändigen Unterschrift des Hauptmanns, zu welchem er gehört, auszufertigen, sodann aber an den Adjutanten anzuweisen ist, damit er auch in den Stand eingetragen und geführt werde. Der Adjutant hat denselben über die Uniformirung und Adjustirung genau zu unterrichten, und darauf zu sehen, daß dieses neue Mitglied wenigstens 6 Wochen nach seinem Eintritt ganz nach der Vorschrift uniformirt sey; überhaupt aber hat der Adjutant zu Ende eines jeden Monaths dem Stabe über den Zuwachs einen individuellen Rapport zu übergeben.

Dritter Abschnitt.

In Ansehung der Uniformirung kann man für jetzt nur die allgemeine Richtschnur aufstellen, daß eine ganz gleiche, und genau nach den bestehenden Vorschriften gemachte und befolgte Adjustirung eines jeden Einzelnen die größte Zierde eines jeden Regiments oder Corps sey. Da aber bey der Bürger-Miliz sich ein Jeder auf eigene Kosten uniformirt: so sind in dieser Hinsicht um so strengere Vorschriften nöthig, als es derselben zur besonderen Ehre gereichen muß, wenn jedes Regiment und Corps die möglichst gleiche Uniformirung beobachtet.

Diese bestimmten Vorschriften werden für jede Branche oder Charge der Bürger-Miliz in dem Reglement, welches für dieselbe zu verfassen anbefohlen worden ist, nachgetragen werden; für dermahl aber wird die jetzige den bürgerl. Truppen-Corps bewilligte Uniformirung zur unabweichlichen Richtschnur angenommen, und mit

dem Beysatze vorgeschrieben, daß sich Niemand bey strengster Verantwortung der Hauptleute und Corpscommandanten eine Abänderung oder sogenannte Verschönerung derselben erlauben solle, und daß man darüber sorgsamst zu wachen, und den dagegen Handelnden gemessenst zu bestrafen wissen werde.

Vierter Abschnitt.

Es läßt sich kein Regiment oder Corps ohne Fond oder Casse denken, um so viel weniger ein Bürger-Corps, welches alle Auslagen auf Rechnung der Corps-Glieder bestreiten muß. Daher sind die derzeit bey jedem Regimente oder Corps der Bürger-Miliz eingeführten Cassen als ein höchst nöthiges Erforderniß anzusehen, und beyzubehalten.

Nur in Hinsicht der Führung derselben wird im Allgemeinen angeordnet:

a) daß es bey den bisher bey jedem Regiment und Corps der Bürger-Miliz üblich gewesenen, ohnehin geringen jährl. Cassebeyträgen und Charge-Taxen sein Bewenden habe;

b) daß jedes Individuum vom Hauptmanne angefangen bis zum Gemeinen seine jährl. Cassegebühr sowohl, als auch bey Beförderungen, die ihn treffende Charge-Taxe verläßlich und bey Vermeidung der Zwangsmittel zur Casse erlege, welche Empfänge

c) die Casseverwaltung, die aus 2 Ober-Officieren, nähmlich aus einem Cassenverwalter und Rechnungsführer bestehen muß, jedem zu quittiren, und diese Gemeingelder in Richtigkeit und Ordnung zu erhalten hat; dann

d) daß der Cassenverwalter, der so wie der Rechnungsführer jederzeit ein wohlhabender und als rechtschaffen bekannter Mann seyn muß, die Casse in seiner Verwahrung und unter seiner Haftung habe, welche aber nach den ge-

wöhnlichen dießfälligen Vorsichten mit 3 verschiedenen Schlössern gesperrt seyn muß, wozu der Casseverwalter, ein Ober-Officier und ein Unter-Officier einen Schlüssel behält, so, daß die Casse nie ohne Beyseyn aller dieser Individuen eröffnet werden könne.

e) Die gewöhnlichen systemisirten, oder noch zu systemisirenden Auslagen, als: die Bezahlung der Regiments- oder Corps-Ansager, der Spielleute, Banden, Leichen und Seelenmessen kann der Casseverwalter für sich ohne weitern gegen einzulegende Quittungen bezahlen, ausserordentliche Auslagen aber nie ohne Vorwissen eines Ausschußes des Regiments oder Corps, und nie ohne Passirung oder Vidirung des Stabes. Endlich

f) daß über alle Empfänge und Ausgaben durch den Rechnungsführer genaue Rechnung geführt, in der Casse selbst fortan der Journal-Bogen zur Evidenz-Haltung des Cassestandes aufbe-

wahrt, die Cässe vierteljährig von dem das Regiment oder Corps respicirenden Stabs-Officier bey dessen Verantwortung scontrirt, dann die Rechnung alle Jahre in Beyseyn eines Individuums vom Stabe und eines alle Jahre zu verwechselnden Ausschußes vom Regimente oder Corps, nähmlich von 6 Ober-Officieren, 4 Feldwebeln oder Wachtmeistern, 4 Corporalen, und 12 Gemeinen des Regiments oder Corps gelegt, und sich über die gute Gebahrung ausgewiesen werde.

Fünfter Abschnitt.

Jede militärische Truppe bedarf eine Abrichtung und Waffenübung oder Exercice, indem es von der guten Abrichtung der Mannschaft allein abhängt, den Dienst zweckmässig zu leisten.

Als allgemeine Grundsätze dieses wichtigen Gegenstands werden daher vor der Hand für die gesammte Bürger-Miliz vorgeschrieben, daß

1. In Hinsicht der Abrichtung des einzelnen Mannes sowohl, als auch in Reih und Gliedern sich ganz nach dem für das k. auch k. k. Militär vorgeschriebene Reglement, in sofern nähmlich dasselbe für die Bürger-Miliz nöthig und anwendbar ist, gehalten werde, welches aber

2. voraussetzt, daß Anfangs die Officiere sich den Dienst und das Exercitium wohl eigen machen, da von der Dienstkenntniß der Vorgesetzten alles abhängt; daher haben solche nach ihren Branchen öfters zusammen zu kommen, sich untereinander abzurichten und zu üben.

Ganz besonders aber haben

3. die Feldwebel und Wachtmeister sich die vorgeschriebenen Hand- und Extra-Griffe, Evolutionen, und das Nothwendigste vom Garnisons-Dienste eigen zu machen, indem ihnen hauptsächlich das Exercieren der Mann-

schaft, und das Abrichten der neu eintretenden Mitglieder nach ihren Abtheilungen, als ihre erste Pflicht obliegt, wofür sie ihrem Hauptmanne oder Rittmeister, und diese weiter dem Stabe verantwortlich bleiben. Diese haben

4. sowohl den einzelnen Mann, als auch die ihnen zugewiesene Mannschaft, wo möglich alle Monathe einmahl in Beyseyn eines Ober-Officiers auf eigens dazu gewählten und abgesonderten Plätzen, welche jedoch den Corps-commandanten vorläufig angezeigt werden müssen, abzurichten, und in den Waffen zu üben, jedoch immer mit billiger Rücksicht auf die häuslichen Geschäfte, indem solche, oder auch sonst die bürgerl. Ordnung und Verfassung nicht gestöret werden darf, dann bey der Abrichtung Anstand und eine gelassene, bescheidene und freundschaftliche Behandlung der Mannschaft zu beobachten, besonders aber werden denselben beleidigende oder anzügliche

Ausdrücke bey strengster Ahndung verbothen, dagegen aber wird auch

5. der Mannschaft auf jedesmahliges Vorrufen bey dem Exercieren unausbleiblich zu erscheinen, oder sich wenigstens, wenn wichtige unvorgesehene Umstände sie hiervon abhalten, zu entschuldigen, dann überhaupt bey dem Exercieren selbst Aufmerksamkeit, Ruhe, Folgsamkeit und Achtung gegen den Feldwebel oder Wachtmeister, und gegen jeden Vorgesetzten auf das Gemessenste eingebunden. Endlich wird

6. zur allgemeinen Richtschnur vorgeschrieben, daß außer diesen einzelnen Abrichtungen jedes Regiment und Corps der Bürger-Miliz mit Ausnahme der bürgerl. Cavallerie, welche, wegen der Abrichtung der Pferde öfters im Ganzen exercieren muß, vor jedem großen Parade-Dienst abwechselnd auf der bürgerl. Schießstätte in Gegenwart eines Stabs-Officiers im Ganzen exerciere, welches jedoch

von dem Stabe besonders eingeleitet werden wird. Bey dieser Waffenübung haben nur die Officiere und Feldwebel oder Wachtmeister in Uniform-Caputen, die übrige Mannschaft, um ihre kostspieligen Uniforme zu schonen, bloß in Civil-Kleidung zu erscheinen.

Sechster Abschnitt.

Auch in Rücksicht der Stellung und Eintheilung der bürgerl. Truppen-Corps sowohl bey Parade- als Garnisons-Diensten ist sich im Allgemeinen, so viel es thunlich ist, nach dem erwähnten k. auch k. k. Reglement zu halten.

Da sich aber bey der Bürger-Miliz, welche den Militär-Dienst nicht als ihre einzige Bestimmung auf sich hat, die bey dem k. Militär eingeführte und beobachtete strenge Genauigkeit nicht fordern läßt, mithin einige Abweichungen unvermeidlich sind; so werden in Hinsicht der Stellung folgende Puncte festgesetzt:

1. wird die Stellung und Eintheilung dem jeweiligen Regiments- oder Corpsadjutanten zur strengsten Pflicht gemacht, welcher sich daher bey jedem Dienst einzufinden und dabey allen möglichen Anstand und die dem Dienst und dem einzelnen Mann als Bürger gebührende Achtung zu beobachten hat.

2. Zur Beschleunigung der Stellung hat jeder Hauptmann oder Rittmeister auf dem Sammel- oder Rangier-Platz seine Leute selbst, und daher auch vorläufig jeder Feldwebel oder Wachtmeister seine ihm zugewiesene Mannschaft zu sammeln, und sie sogleich in eine Compagnie zu formiren, aber auch gleich darauf bedacht zu seyn, daß die Größten in das erste Glied, bey dem rechts stehenden Hauptmann auf den rechten, und bey dem links stehenden Hauptmann auf den linken Flügel gestellt werden, um desto leichter jede Division bey dem Zusammenrücken gegen die Mitte rangiren zu können.

3. Bey jedem Parade-Dienst hat sich das Bürger-Regiment, wo nähmlich nur die Unter-Officiere allein ausrücken, mit seinen Grenadieren, dann die grün-uniformirten Grenadiere, das zweyte Regiment der Stadt-Miliz immer in drey Gliedern, das bürgerl. Artillerie-Bombardier, das Schützen-Cavallerie- und akademische Corps aber nur in zwey Gliedern, und zwar in sofern es das Terrain erlaubt, folgender Massen zu stellen:

Das Bürger-Regiment nebst einer Division Grenadiere, das bürgerl. Artillerie-Corps, das bürgerl. grüne Scharfschützen-Corps in ein Bataillon von 6 Compagnien, die grün-uniformirten Grenadiere in eine Division oder 2 Compagnien; das graue Schützen-Corps in eine Division von 2 Compagnien, das bürgerl. Cavallerie-Corps in eine Division von 2 Escadronen; das akademische Corps in ein Bataillon von 4 Compagnien, und das zweyte Regiment der Stadt-Miliz nebst seiner Grenadier-Division in ein Bataillon von 4 Compagnien.

Da aber einige von dieser bürgerl. Truppen-Corps mehr Compagnien haben, als zur Parade nöthig sind; so ist die über die erforderliche Zahl erscheinende Mannschaft als eine Reserve anzusehen, und sind nur mit dieser die Rotten zu verstärken; jedoch soll hierin compagnienweise sowohl mit der Mannschaft, als auch mit den Ober-Officieren im Dienst abgewechselt werden.

4. Sind bey jedem Bataillon oder jeder Division die Compagnien nach dem Rang oder der Anciennität der dienstthuenden Hauptleute und zwar also zu stellen, daß der älteste Hauptmann immer auf den rechten, und der ihm dem Alter nach zunächst folgende Hauptmann immer auf den linken Flügel zu stehen komme, so wie auch überhaupt

5. verordnet wird, daß bey der ganzen Bürger-Miliz die Ober-Officiere und Parteyen immer en ordre de Bataille einzutreten haben, welches weniger Abrichtung fordert,

wahrt, die Cässe vierteljährig von dem das Regiment oder Corps respicirenden Stabs-Officier bey dessen Verantwortung scontrirt, dann die Rechnung alle Jahre in Beyseyn eines Individuums vom Stabe und eines alle Jahre zu verwechselnden Ausschußes vom Regimente oder Corps, nähmlich von 6 Ober-Officieren, 4 Feldwebeln oder Wachtmeistern, 4 Corporalen, und 12 Gemeinen des Regiments oder Corps gelegt, und sich über die gute Gebahrung ausgewiesen werde.

Fünfter Abschnitt.

Jede militärische Truppe bedarf eine Abrichtung und Waffenübung oder Exercice, indem es von der guten Abrichtung der Mannschaft allein abhängt, den Dienst zweckmässig zu leisten.

Als allgemeine Grundsätze dieses wichtigen Gegenstands werden daher vor der Hand für die gesammte Bürger-Miliz vorgeschrieben, daß

Diesen Diensten sich zu unterziehen, ist jeder Bürger ohne Ausnahme, in sofern es seine körperliche Beschaffenheit und sein Alter zulassen, schuldig, mithin hat sie jeder bey einem Corps Enrollirte bey seinem Corps, alle übrigen Bürger aber, wie voraus erwähnt wurde, als Gemeine bey dem Bürger-Regimente pünctlich zu leisten.

Um sich zu diesem Dienste geeignet zu machen, ist all dasjenige zu beobachten, was schon voraus in dem Abschnitt über die Abrichtung der Mannschaft vorgeschrieben worden ist. Auch werden in diesen Fällen die Gemeinen des Bürger-Regiments, und jene des zweyten Regiments der Stadt-Miliz jederzeit zum Dienst in dem städtischen Zeughause armirt werden.

Nach den noch frisch im Andenken liegenden Beweisen von Patriotismus und reiner Anhänglichkeit an den besten Landesfürsten und das erhabene Kaiserhaus, nach den vielfältigen Proben der Standhaftigkeit, Folgsamkeit, Ordnungs-

liebe und jeder erfüllten Bürgerpflicht scheint es überflüßig zu seyn, die hiesige bewaffnete Bürgerschaft daran zu erinnern, wie heilig ihr dieser wichtige Dienst seyn müsse, ja man glaubt mit stolzer Zuversicht behaupten zu können, daß die gesammte Bürger-Miliz auf den ersten Ruf ihres allgeliebten Monarchen zu ähnlichen Dienstleistungen jederzeit bereit seyn werde.

Der Nebenzweck der Bürger-Miliz, oder eigentlich der uniformirten bürgerl. Truppen-Corps ist der Parade-Dienst.

Dieser beschränkt sich ungefähr auf Haupt- oder allgemeine Aufzüge der ganzen bewaffneten Bürgerschaft, bey Hoffeyerlichkeiten, die immer besonders von höchsten Orten anbefohlen werden; auf den Parade-Dienst am heil. Frohnleichnamstag in der Stadt, wie auch bey den Umgängen in den Vorstädten; an dem jährlichen Aufgebothstag, oder einem andern Bürgerfeste; am Maria Geburtsfeste (den 8. September), da in der Pfarre zum heil. Peter

jährlich der Gedächtnißtag der abgewendeten Pest gefeyert wird, und wozu nur eine Division vom Bürger-Regiment ausrückt; denn auf andere unvorgesehene, besonders anbefohlene Kirchenfeyerlichkeiten, auf Leichendienste, bey Beerdigung verstorbener Kameraden; auf den Parade-Dienst bey der Fahnenweihe, und bey der Musterung.

Allen diesen Diensten, welche jederzeit vorher von Seite des Stabs dem hohen General-Militär-Commando schriftlich gemeldet werden, hat sich jeder, der hierzu gerufen wird, unweigerlich zu unterziehen, und werden daher in dieser Hinsicht zum voraus folgende Grundregeln festgesetzt:

a) Jeder Dienst wird bey dem Bürger-Regiment durch einen Befehl an alle Hauptleute, bey den übrigen bürgerl. Truppen-Corps aber durch einen Befehl an die Corpscommandanten angeordnet, und in solchen jedes Mahl der Sammelplatz sowohl, als auch der Parade-

Platz für jedes Corps bestimmt angegeben werden, weil sich diese nach der Verschiedenheit der Feyerlichkeit ändern.

Der Befehl wird dem Adjutanten zugestellt, welcher den Dienst in dem zu führenden Dienst-Protocoll vormerkt, sohin dem Corpscommandanten mittheilt, von welchem er die weiters nöthigen Anordnungen erhält, und auf das pünctlichste zu erfüllen hat.

b) die Corpscommandanten und Hauptleute haben dann der Mannschaft durch ihre Ordonanzen oder Ansager mit Beyhülfe der Feldwebel oder Wachtmeister zu dem Dienst mit gedruckten Zetteln, auf welchen der Tag, die Stunde, der Sammel- und Rangier-Platz genau angemerkt seyn muß, nach ihren zu führenden Commandier-Listen bey ihrer Verantwortung ansagen zu lassen, und auch hierzu nach einem von dem Adjutanten zu führenden Dienstroster die Ober-Officiere in Dienst zu beordern. Jeder Officier hat daher auf

den ihm zugekommenen Befehl unweigerlich im Dienste zu erscheinen, und falls ihn Krankheit oder andere wichtige häusliche Geschäfte abhalten: so hat er solches bey Zeiten seinem Hauptmann oder Rittmeister zu melden; der den nächsten Officier in der Tour statt des Entschuldigten zu dem Dienste commandirt, wofür Letzterer den Dienst nachzuthun hat.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß um die Rangordnung bey den Compagnien nicht zu unterbrechen, jeder Hauptmann, der am Dienst verhindert wird, von seinem ältesten Ober-Lieutenant, und überhaupt jeder Ober-Officier von dem im Rang ihm Folgenden bey jeder Compagnie ersetzt werden muß. Aber auch

c) Jeder Unter-Officier und Gemeine hat auf die ihm geschehene Ansage unweigerlich und vorschriftsmässig adjustirt an dem bestimmten Tag und pünctlich in der angeordneten Stunde zum Dienst zu erscheinen, oder sich in wichtigen Fällen noch Tags vorher bey

seinem Feldwebel oder Wachtmeister zu entschuldigen. Hier wird noch besonders, und zwar gemessenst anbefohlen, daß jeder Mann vom Feldwebel abwärts sein Obergewehr sowohl in den Dienst, als auch nach demselben selbst nach Hause trage, oder falls er verhindert wäre, nach dem Dienst sich gerade nach Hause zu begeben, solches in dem bürgerl. Zeughause, oder bey einem seiner nächsten Bekannten indeß selbst hinterlege, und es Tags darauf abhohlen lasse.

Das Nähmliche hat auch jene Mannschaft zu beobachten, welche von Seite des bürgerl. Zeughauses armirt wird, diese hat daher auch selbst ihr Obergewehr in den Dienst mitzutragen, und es nach demselben mit den andern Armaturs-Stücken in das bürgerl. Zeughaus selbst wieder abzugeben.

Weiters hat die erwähnte Mannschaft ihre Uniformen, und so auch die Ober-Officiere die Schärpen nur in dem Dienste zu tragen,

ausschreiten, aber und besonders an öffentlichen Orten oder auf Reisen sich davon zu enthalten.

d) Bey der Rangierung hat jeder den ihn nach der militärischen Stellung treffenden und angewiesenen Platz sich unweigerlich gefallen zu lassen, gegen seine Vorgesetzten sich mit Achtung zu benehmen und während solcher sich vom Sammelplatze nicht zu entfernen, um hierdurch die Stellung nicht zu verzögern. Im Dienst oder bey der Parade selbst haben sie sich stäts als Männer, die ihren Werth fühlen, mit Ernst und Würde zu betragen, mithin einer den andern nicht lächerlich zu machen, keinen Wortwechsel, keine Zänkereyen zu veranlassen oder anzufangen, von ihrem Platze oder Posten ohne erhebliche Ursache und nie ohne Vorwissen ihres Vorgesetzten auszutreten, sowohl während des Marsches, als auch in der Fronte nicht mit einander zu sprechen, sondern sich stäts ruhig, ordentlich und aufmerksam auf den Commandirenden zu benehmen.

e) Da aber auch Dienste vorkommen, die nicht immer die ganze Bürger-Miliz, sondern nur ein Regiment oder Corps, oder von diesen oft nur eine Compagnie oder Division treffen; so wird mit diesen Diensten zwar in der Regel nach der eingeführten Rangordnung der Corps und der Compagnien gewechselt werden, doch bleibt es dem Stabe vorbehalten, in diesen besonderen Fällen dieses oder jenes Regiment oder Corps in den Dienst zu commandiren, wie er nähmlich nach den eintretenden Umständen für räthlich oder nothwendig finden wird.

f) Die Leichendienste werden überhaupt nach der von dem hohen General-Militär-Commando für die Bürger-Miliz bewilligte Begräbnißordnung, und so auch die Paraden bey der Anschlagung neuer Fahnen, dann bey der Musterung nach den für die kaiserl. Armee bestehenden Vorschriften, in so weit sie bey den bürgerl. Truppen-Corps thunlich und anwendbar sind, geleistet, wovon aber

das Umständliche in dem zu verfassenden Reglement genau angegeben werden wird.

Nur ist noch in Hinsicht der Leichen zu berühren nöthig, daß jede militärische Leiche von Seite der Verwandtschaft des Verstorbenen bey dem Regiments- oder Corpsadjutanten, und sodann durch diesen bey dem betreffenden Hauptmanne oder Rittmeister angesucht werden muß, dann daß sogleich jeder Hauptmann oder Corpscommandant die Leiche dem Stabe schriftlich zu melden habe. In dieser Meldung muß der Nahme des Verstorbenen, seine Charge, sein bürgerl. Character, die Wohnung sammt der Hausnumer, die Pfarre, in welcher begraben wird, dann die Stunde der Leiche, und die dazu commandirten Officiere genau aufgeführet werden. Endlich

g) Hat nach jedem Dienste jeder Regiments- oder Corpsadjutant bey dem Stabe einen schriftlichen Rapport einzugeben, und darin

liebe und jeder erfüllten Bürgerpflicht scheint es überflüßig zu seyn, die hiesige bewaffnete Bürgerschaft daran zu erinnern, wie heilig ihr dieser wichtige Dienst seyn müsse, ja man glaubt mit stolzer Zuversicht behaupten zu können, daß die gesammte Bürger-Miliz auf den ersten Ruf ihres allgeliebten Monarchen zu ähnlichen Dienstleistungen jederzeit bereit seyn werde.

Der Nebenzweck der Bürger-Miliz, oder eigentlich der uniformirten bürgerl. Truppen-Corps ist der Parade-Dienst.

Dieser beschränkt sich ungefähr auf Haupt- oder allgemeine Aufzüge der ganzen bewaffneten Bürgerschaft, bey Hoffeyerlichkeiten, die immer besonders von höchsten Orten anbefohlen werden; auf den Parade-Dienst am heil. Frohnleichnamstag in der Stadt, wie auch bey den Umgängen in den Vorstädten; an dem jährlichen Aufgebothstag, oder einem andern Bürgerfeste; am Maria Geburtsfeste (den 8. September), da in der Pfarre zum heil. Peter

jährlich der Gedächtnißtag der abgewendeten Pest gefeyert wird, und wozu nur eine Division vom Bürger-Regiment ausrückt; denn auf andere unvorgesehene, besonders anbefohlene Kirchenfeyerlichkeiten, auf Leichendienste, bey Beerdigung verstorbener Kameraden; auf den Parade-Dienst bey der Fahnenweihe, und bey der Musterung.

Allen diesen Diensten, welche jederzeit vorher von Seite des Stabs dem hohen General-Militär-Commando schriftlich gemeldet werden, hat sich jeder, der hierzu gerufen wird, unweigerlich zu unterziehen, und werden daher in dieser Hinsicht zum voraus folgende Grundregeln festgesetzt:

a) Jeder Dienst wird bey dem Bürger-Regiment durch einen Befehl an alle Hauptleute, bey den übrigen bürgerl. Truppen-Corps aber durch einen Befehl an die Corpscommandanten angeordnet, und in solchen jedes Mahl der Sammelplatz sowohl, als auch der Parade-

Platz für jedes Corps bestimmt angegeben werden, weil sich diese nach der Verschiedenheit der Feyerlichkeit ändern.

Der Befehl wird dem Adjutanten zugestellt, welcher den Dienst in dem zu führenden Dienst-Protocoll vormerkt, sohin dem Corpscommandanten mittheilt, von welchem er die weiters nöthigen Anordnungen erhält, und auf das pünctlichste zu erfüllen hat.

b) die Corpscommandanten und Hauptleute haben dann der Mannschaft durch ihre Ordonanzen oder Ansager mit Beyhülfe der Feldwebel oder Wachtmeister zu dem Dienst mit gedruckten Zetteln, auf welchen der Tag, die Stunde, der Sammel- und Rangier-Platz genau angemerkt seyn muß, nach ihren zu führenden Commandier-Listen bey ihrer Verantwortung ansagen zu lassen, und auch hierzu nach einem von dem Adjutanten zu führenden Dienstroster die Ober-Officiere in Dienst zu beordern. Jeder Officier hat daher auf

den ihm zugekommenen Befehl unweigerlich im Dienste zu erscheinen, und falls ihn Krankheit oder andere wichtige häusliche Geschäfte abhalten: so hat er solches bey Zeiten seinem Hauptmann oder Rittmeister zu melden, der den nächsten Officier in der Tour statt des Entschuldigten zu dem Dienste commandirt, wofür Letzterer den Dienst nachzuthun hat.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß um die Rangordnung bey den Compagnien nicht zu unterbrechen, jeder Hauptmann, der am Dienst verhindert wird, von seinem ältesten Ober-Lieutenant, und überhaupt jeder Ober-Officier von dem im Rang ihm Folgenden bey jeder Compagnie ersetzt werden muß. Aber auch

c) Jeder Unter-Officier und Gemeine hat auf die ihm geschehene Ansage unweigerlich und vorschriftsmässig adjustirt an dem bestimmten Tag und pünctlich in der angeordneten Stunde zum Dienst zu erscheinen, oder sich in wichtigen Fällen noch Tags vorher bey

seinem Feldwebel oder Wachtmeister zu entschuldigen. Hier wird noch besonders, und zwar gemessenst anbefohlen, daß jeder Mann vom Feldwebel abwärts sein Obergewehr sowohl in den Dienst, als auch nach demselben selbst nach Hause trage, oder falls er verhindert wäre, nach dem Dienst sich gerade nach Hause zu begeben, solches in dem bürgerl. Zeughause, oder bey einem seiner nächsten Bekannten indeß selbst hinterlege, und es Tags darauf abhohlen lasse.

Das Nähmliche hat auch jene Mannschaft zu beobachten, welche von Seite des bürgerl. Zeughauses armirt wird, diese hat daher auch selbst ihr Obergewehr in den Dienst mitzutragen, und es nach demselben mit den andern Armaturs-Stücken in das bürgerl. Zeughaus selbst wieder abzugeben.

Weiters hat die erwähnte Mannschaft ihre Uniformen, und so auch die Ober-Officiere die Schärpen nur in dem Dienste zu tragen,

ausschweifen, aber und besonders an öffentlichen Orten oder auf Reisen sich davon zu enthalten.

d) Bey der Rangierung hat jeder den ihn nach der militärischen Stellung treffenden und angewiesenen Platz sich unweigerlich gefallen zu lassen, gegen seine Vorgesetzten sich mit Achtung zu benehmen und während solcher sich vom Sammelplatze nicht zu entfernen, um hierdurch die Stellung nicht zu verzögern. Im Dienst oder bey der Parade selbst haben sie sich stäts als Männer, die ihren Werth fühlen, mit Ernst und Würde zu betragen, mithin einer den andern nicht lächerlich zu machen, keinen Wortwechsel, keine Zänkereyen zu veranlassen oder anzufangen, von ihrem Platze oder Posten ohne erhebliche Ursache und nie ohne Vorwissen ihres Vorgesetzten auszutreten, sowohl während des Marsches, als auch in der Fronte nicht mit einander zu sprechen, sondern sich stäts ruhig, ordentlich und aufmerksam auf den Commandirenden zu benehmen.

e) Da aber auch Dienste vorkommen, die nicht immer die ganze Bürger-Miliz, sondern nur ein Regiment oder Corps, oder von diesen oft nur eine Compagnie oder Division treffen: so wird mit diesen Diensten zwar in der Regel nach der eingeführten Rangordnung der Corps und der Compagnien gewechselt werden, doch bleibt es dem Stabe vorbehalten, in diesen besonderen Fällen dieses oder jenes Regiment oder Corps in den Dienst zu commandiren, wie er nähmlich nach den eintretenden Umständen für räthlich oder nothwendig finden wird.

f) Die Leichendienste werden überhaupt nach der von dem hohen General-Militär-Commando für die Bürger-Miliz bewilligte Begräbnißordnung, und so auch die Paraden bey der Anschlagung neuer Fahnen, dann bey der Musterung nach den für die kaiserl. Armee bestehenden Vorschriften, in so weit sie bey den bürgerl. Truppen-Corps thunlich und anwendbar sind, geleistet, wovon aber

das Umständliche in dem zu verfassenden Reglement genau angegeben werden wird.

Nur ist noch in Hinsicht der Leichen zu berühren nöthig, daß jede militärische Leiche von Seite der Verwandtschaft des Verstorbenen bey dem Regiments- oder Corpsadjutanten, und sodann durch diesen bey dem betreffenden Hauptmanne oder Rittmeister angesucht werden muß, dann daß sogleich jeder Hauptmann oder Corpscommandant die Leiche dem Stabe schriftlich zu melden habe. In dieser Meldung muß der Nahme des Verstorbenen, seine Charge, sein bürgerl. Character, die Wohnung sammt der Hausnumer, die Pfarre, in welcher begraben wird, dann die Stunde der Leiche, und die dazu commandirten Officiere genau ausgeführet werden. Endlich

g) Hat nach jedem Dienste jeder Regiments- oder Corpsadjutant bey dem Stabe einen schriftlichen Rapport einzugeben, und darin

hauptsächlich zu melden, welche Individuen sich vom Dienste entschuldiget haben, welche, ohne sich zu melden, ungegründet oder muthwillig von dem Dienste ausgeblieben sind, dann ob der Dienst ordentlich vor sich gegangen, oder welche Umstände und Gebrechen sich ergeben haben, um gegen die Beschuldigten mit der vorschriftmäßigen Ahndung vorgehen zu können.

Achter Abschnitt.

Jeder bey der Bürger-Miliz Dienende, der sich den Dienst wohl eigen gemacht hat, pünctlich und eifrig im Dienste, und sonst von einem bekannten guten moralischen Character, wie auch von einem bescheidenen ruhigen Betragen ist, hat in seinem Regiment oder Corps Anspruch auf eine Beförderung.

Jedoch haben nicht alle einen unmittelbaren Rang zum Vorrücken, sondern, wie gesagt, das

vancement sowohl zum Corporal und Feldwebel oder Wachtmeister, als auch selbst zu Oberofficiers-Stellen hängt bloß von dem Grade der Auszeichnung in der Dienstkenntniß, Fleiß, von dem bewiesenen Anstande, der gehörigen Ausbildung, Geschicklichkeit und den übrigen Eigenschaften ab.

Die Beförderung zum Corporalen, Führer, Feldwebel oder Wachtmeister ist jedem Hauptmanne bey dem Bürger-Regimente, und jedem Corpscommandanten eingeräumt, jedoch immer mit Vorwissen, Genehmhaltung und unter Vidirung des Stabs, und mit dem Vorbedacht, daß besonders zu Feldwebeln oder Wachtmeistern solche Männer befördert werden, die des Lesens und Schreibens wohl kundig, dann außer den andern Erfordernissen zum Dienste, auch zum Abrichten der Mannschaft ganz geeignet sind.

An die Beförderten fertigt der Hauptmann oder Rittmeister mit seiner eigenhändigen Un-

terschrift, und unter Vidirung des Stabs die gewöhnlichen Decrete aus, den neuen Feldwebel oder Wachtmeister weiset er seinen Bezirk und rücksichtlich Zug an, worin er die Aufsicht über die ihm unterstehende Mannschaft führt, und sendet ihn sodann an den Regiments- oder Corps-adjutanten, damit er in der Standesliste nach seiner neuen Charge eingetragen werde.

Die erledigte Ober-Officiers-Stelle zeigt jeder Hauptmann oder Corpscommandant bey dem Magistrate schriftlich an, und schlägt in dieser Anzeige Anfangs die stufenweise Vorrückung nach dem Range im ganzen Officiers-corps, und dann auf jeden erledigten Platz 3 Individuen vor. In dem Falle, als zur Vorrückung ein im Range jüngerer Officier vorgeschlagen würde, sind die Gründe der Präterirung des im Range Ältern, und die Ursachen des Vorzuges des jüngeren Officiers genau und gewissenhaft anzugeben.

In Hinsicht des Vorschlages muß bey strengster Verantwortung wohlbedächtlich zu Werke gegangen, und besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß man Männer hierzu vorschlage, die des kaiserlichen Ehrenzeichens und des ganzen Officiercorps würdig sind.

Der Vorschlag zu einer Officiers-Stelle muß sich also hauptsächlich auf ausgezeichnete Dienstkenntniß, auf längere mit Einsicht, Eifer und Pünctlichkeit geleistete Dienste, auf einen erprobten moralischen Character; und auch auf den gerechten Vermögensstand des vorgeschlagenen Individuums gründen.

Über den gemachten Vorschlag wird von dem Stabe eine Commission zusammengesetzt, die vorgeschlagenen oder sich selbst meldenden Individuen werden untersucht und geprüft, ob sie die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen; endlich wird das Resultat dieser Unterhandlungen in der Rathsversammlung bey dem Magistrate zur Entscheidung vorgetragen.

Die Verleihung der erledigten Officiers-Stellen sowohl in der Regel an einen aus der Classe der Feldwebel oder Wachtmeister, als auch in ganz besondern Fällen an andere Bürger und angesehene, distinquirte Männer mit Rücksicht auf ihre besonders ausgezeichneten bürgerl. Verdienste, bleibt also dem Magistrate vorbehalten, bey welchem dieselbe im Rathe vorgetragen und beschlossen wird. Über jede erledigte Hauptmanns- oder Rittmeistersstelle aber hat der das Militär-Referat führende Stabs-Officier den Vorschlag an den Magistrat zu machen, von welcher Behörde sodann an die beförderten Individuen die ämtlichen Decrete erlassen werden.

Obwohl der Eintritt in jedes uniformirte Bürger-Korps freywillig ist: so ist doch nicht jedem gestattet, von demselben nach seinem Belieben auszutreten; sondern jeder, der sich einmahl engagiren ließ, und zur Fahne geschworen hat, muß dienen.

Doch können Fälle eintreten, in welchen sowohl den Officieren, als auch der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts die Quittirung oder der Austritt nicht wohl versagt werden kann. Dergleichen sind: bey Bürgerssöhnen und anderen jungen Leuten ein Etablissement in einem andern Orte, eine Reise auf längere Zeit, Standeserhöhung, Unvermögenheit, die nöthige Equippirung zu unterhalten, Krankheit oder körperliche Gebrechen und hohes Alter.

In diesen Fällen hat sich das den Austritt ansuchende Individuum entweder bey der von Zeit zu Zeit abzuhaltenden Musterung oder unter dem Jahre bey seinem Hauptmanne oder Rittmeister zu melden, welcher die angegebenen Umstände untersucht, und sie dem Stabe mit Beyfügung seines Gutachtens anzeigt, von welchem sodann die Bewilligung zur Entlassung ertheilet oder verweigert wird. Hierbey verstehet es sich von selbst, daß noch vor der Entlassung sowohl der Adjutant, als auch in Hin-

sicht der Mannschaft der betreffende Feldwebel oder Wachtmeister in die Kenntniß gesetzt werden muß, um die Entlassung in dem Stande vormerken zu können.

Bey den austretenden Officieren darf die Beybelassung des Characters und der Ehrenzeichen oder wohl gar eine höhere Graduirung nur jenen zu Theile werden, welche hohen Alters oder Gebrechlichkeit wegen auszutreten genöthiget sind, oder ganz besondere Verdienste haben, und somit eine Belohnung wirklich verdienten.

Hiervon also und von der Gnade und dem Erkenntniß des Magistrats wird es abhängen, ob sie ohne oder mit Beybehaltung des Characters und der Ehrenzeichen oder mit einem höheren Character bis einschließlich den Hauptmann oder Rittmeister entlassen werden, in welchen zwey letztern Fällen sie aber fortan zur Corps-Casse ihr Contingent zu entrichten haben.

Neunter Abschnitt.

Diese vorausgeschickten zur Erhaltung der Ordnung und der Ehre der Bürger-Miliz abzweckenden Grundsätze wären ganz fruchtlos, wenn man von den bürgl. Truppen-Corps nicht auch die nöthige militärische Subordination erwarten könnte.

Die Subordination ist die Hauptgrundfeste der Ordnung eines jeden Regiments oder Corps, und folglich auch des Dienstes. Ohne die genaueste Beobachtung derselben entsteht nur Zerrüttung und Unheil. Sie erstreckt sich von der untersten bis zur höchsten Militär-Stufe ohne alle Rücksicht des Standes oder anderer Gaben des Glücks.

Jeder Untergebene hat daher die Befehle seines Vorgesetzten unverzüglich und auf das genaueste zu vollziehen, folglich ist die geringste

Widerrede, Verzögerung oder Untersuchung der Ursache des Befehls schon höchst sträflich; doch steht jedem Untergebenen frey, seinem Vorgesetzten mit geziemender Bescheidenheit und Achtung Vorstellungen zu machen, wenn er gegen die erhaltenen Befehle gegründete Anstände hätte.

Weiters muß der Untergebene im Dienst auch dem Folge leisten, der nach dem Grad oder Dienstjahre höher ist.

Endlich ist der nach den vorbenannten zweyen Fällen Subordinirte verbunden, seinen Vorgesetzten in und ausser dem Dienst und bey allen Gelegenheiten mit Achtung zu begegnen, wobey auch der gesammten Bürger-Miliz ganz besonders anempfohlen wird, den dem kaiserl. Militär gebührenden Respect nicht zu vergessen, und durch die zuvorkommende mit Anstand verbundene Pflichtleistung sich die wechselseitige Achtung zu verdienen und zu erwerben.

Die Gründe, welche Jeden bestimmen müssen, sich einer strengen Untergebung bereitwillig zu fügen; sind seine eigene Ehre und Wohlfahrt; daher wird ein ehrliebender, vernünftiger Mann eine solche Unterwürfigkeit als ein nothwendiges Mittel ansehen, seine und die Ehre der ganzen Bürger-Miliz zu unterhalten, und dieß um so mehr, als sich ohnehin ein jeder verpflichtet hat, nach allen seinen Kräften zum Beßten des Dienstes mitzuwirken, welches aber ohne Subordination nicht geschehen kann.

Zehnter Abschnitt.

Aus dem wahren Gebrauch der Subordination entspringt Harmonie und Eintracht. Diese ist die ungezwungene und zufriedene Übereinstimmung eines jeden Kameraden mit dem Andern, zur Ehre und zum Beßten des Regiments oder Corps, und folglich auch des Dienstes.

Wenn daher Jeder sein Möglichstes beyträgt, den von seinen Kameraden etwa bereits begangenen Fehler unverzüglich zu verbessern; wenn jeder thut, was ihm zukommt, und niemanden etwas zumuthet, was nicht in der Billigkeit gegründet ist, wenn nicht nur der Untergebene die seinen Obern schuldige Achtung bey jeder Gelegenheit an den Tag legt, sondern auch der Vorgesetzte sich gegen seine Untergebenen, und ein jeder gegen seines Gleichen sich mit dem möglichsten Anstande beträgt, endlich wenn besonders die Vorgesetzten hierin mit einem guten Beyspiele vorgehen, welches zur Erhaltung der Eintracht das Meiste beyträgt: so ist die so nothwendige und gewünschte Harmonie und Einigkeit im Regiment oder Corps erzielt.

Eilfter Abschnitt.

Kein Gesetz kann ohne die auf die Übertretung desselben festgesetzte Strafen von Wirksamkeit seyn.

Die Bestimmung der Strafen für die Bürger-Miliz auf die Übertretung und Nichtbefolgung dieser vorausgeschickten Grundregeln ist daher um so nothwendiger, als nur durch die genaue Beobachtung dieser vorgeschriebenen Puncte, und durch die strenge Handhabung derselben, Ordnung bey der Bürger-Miliz, und ihre Ehre erhalten werden kann.

Als die zweckmässigsten Strafen werden hiermit festgesetzt:

1. für die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts auf mindere Vergehungen in militärischer Hinsicht sowohl in, als ausser dem Dienst Arrest, in der sogenannten Bürgerstube auf dem Rathhause von 6 — 12 bis 24 Stunden in dem ersten Falle, welcher aber bey grösseren Vergehungen oder bey wiederhohlten obgleich mindern Fehltritten bis auf 3 Mahl 24 Stunden verstärkt werden darf, jedoch mit der Vorsicht, daß der Arrest immer nur an den Sonntagen, damit keiner

zu seinem Erwerbe gehindert sey, vollzögen, dann, daß der Arrestant während der Strafe sehr mässig, auf seine Kosten verpflegt werde.

2. Für die Chargen, als für die Feldwebel oder Wachtmeister, Führer, Corporale, und selbst für die subalternen Officiere bey wiederhohlten Vergehungen ist **Degradirung.**

3. Für die Ober-Officiere ohne Ausnahme der **Profos**, wozu auch vorerwähntes Zimmer auf dem Rathhause bestimmt wird; doch hat der Officier nebst dem Arrest der angezeigten Art den Profosen bey dem Eintritt noch insbesondere **zwey Gulden** abzureichen, seinen Arrest auch bloß an Sonntagen zu halten, und auch in solchen mässig zu leben. Endlich

4. **Cassirung**, das heißt: falls gegen das nähmliche Individuum sowohl von dem Officiercorps, als von der Mannschaft eine vierte Klage vorkäme, so ist ein solches Mitglied, als ein unverbesserlicher, und der Ehre

des Regiments oder Corps nachtheiliger Mann aus seinem Regiment oder Corps auszuschreiben, und diese Cassirung zum warnenden Beyspiel der gesammten Bürger-Miliz nach ihren Branchen zu publiciren.

Ein solches cassirtes Individuum, das kein Bürger ist, wird unfähig erklärt, je wieder in einem Regiment oder Corps der Bürger-Miliz zu dienen. Ist die Vergehung von der Art, daß sie den, der sie begangen hat, unwürdig macht, in einem Regiment oder Corps geduldet zu werden: so kann die Cassirung gegen ein solches Mitglied der Bürger-Miliz ohne Ausnahme selbst schon bey dem ersten Fall eintreten.

Wer sich also gegen diese aufgestellten Grundregeln in oder außer dem Dienst verfehlt, ist sogleich ohne Schonung von seinem Hauptmanne oder Corpscommandanten bey ihrer eigenen Verantwortung dem Stabe mittelst eines schriftlichen Rapports anzuzeigen, über welche Anzei-

ge der dieses Geschäft führende Stabs-Offi- cier mit Zuziehung aller dazu gehörigen Chargen eine Untersuchungs-Commission anordnen und abhalten wird, wornach über den schuldig Befundenen von Seite des Stabs oder eigentlich von dem Magistrate durch Rathschluß eine der vorerwähnten Strafen erkannt werden wird, welcher er sich auch willig zu unterziehen hat.

Der Profos hat über die Vollziehung der Strafe zu wachen, der Adjutant aber ein eigenes Straf-Protocoll genau zu führen, und jeder Hauptmann oder Corpscommandant in seinen diesfälligen Anzeigen immer verläßlich anzumerken, ob, und wie oft der Angezeigte schon gestraft wurde, daher ein Extract aus dem Straf-Protocoll der Anzeige beyzuschliessen ist

Zwölfter Abschnitt.

Da derzeit, wie bereits Anfangs erinnert wurde, die Bürger-Miliz nicht bloß aus Bürgern, die zwar ohnehin durch den abgelegten Bürgereid ihrem Monarchen Treu und Gehorsam geschworen haben, besteht, sondern aus vielen andern Mitgliedern, die sich noch durch keinen Eid dem Monarchen und dem Staate verbindlich gemacht haben; da ferners manche bürgerl. Corps für ihre anerkannt treu geleisteten wesentlichen Dienste, von unserer allergnädigsten Landesmutter Maria Theresia mit Fahnen belohnt wurden, zu solchen aber noch nicht geschworen haben: so ist, um sich noch kräftiger zur genauesten Befolgung dieser Artikel, und ihrer Bürgerpflichten zu verbinden, nicht allein ein Eid für die Bürger-Miliz um so nothwendiger, sondern es ist auch der ausdrückliche Allerhöchste Befehl Sr. Majestät des Kaisers, aus diesen erst angeführten Rücksichten der Bürger-

Miliz einen ihren Pflichten angemessenen militärischen Eid vorzuschreiben, und solchen von ihr abzunehmen.

Dieser Eid wird Anfangs an dem für die Bürger-Miliz so schätzbaren unvergeßlichem Tage, an welchem der Allerhöchste Hof vor der ganzen bewaffneten Bürgerschaft zum Zeichen Allerhöchstseiner Zufriedenheit und des allergnädigsten Wohlwollens, die Revüe zu passiren geruhen wird, von der ganzen ausgerückten Mannschaft, dann aber in der Folge in Hinsicht des Zuwachses durch die neu eintretenden Mitglieder der bürgerlichen Truppen-Corps von Zeit zu Zeit bey den Musterungen nach der militärischen Vorschrift abgelegt werden. Er lautet also:

Eid.

Wir schwören hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allerhöchsten einen körperlichen Eid, dem allerdurchlauchtigsten und großmächtig-

stenFürsten und Herrn Franz dem Zweyten, erwählten römischen Kaiser und Erbkaiser von Österreich, König in Germanien, zu Ungarn und Böheim, Erherzogen zu Österreich, Ihrer k. auch k. k. Apostolischen Majestät, Deroselben Erben, dann allen höchsten und hohen Militär- und Civil-Behörden, die uns im Nahmen Sr. Majestät itzt und ins Künftige zu befehlen haben werden, insonderheit unserem Obersten und den andern Stabs-Officieren, wie auch den übrigen Ober- und Unter-Officieren stäts gehorsam, getreu und gewärtig zu seyn, sie zu ehren und zu respectiren, ihren Gebothen und Verbothen getreulich zu folgen, die Stadt Wien inner den Linien in allen Gelegenheiten, wo es der allerhöchste Dienst erfordern wird, stäts tapfer und männlich zu schützen, unsere Fahnen auf das äusserste zu vertheidigen, und bey keinem Vorfalle zu verlassen, bey den

uns treffenden Garnisons-Diensten auf Zug und Wachten, bey Tag und Nacht, in Friedens- oder Kriegszeiten uns stäts männlich und folgsam, als treue Bürger zu betragen, und so diese Dienste zu leisten, mit den Feinden durchaus keine Correspondenz oder Einverständniß zu halten, und überhaupt uns, nach den uns vorgeschriebenen Artikeln und Grundregeln in allen und jeden Puncten getreulich benehmen, und dawider nicht handeln zu wollen.

So wahr uns Gott helfe!

Wien den 25. Aprill 1806.

